

29F - BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR HEILNEBENBERUFE SÜDTIROL

Anstelle der Klausel 40L und in Erweiterung der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2009) gilt folgender Deckungsumfang vereinbart.

Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Ausübung des in der Polizza angeführten Berufes und umfasst alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diesen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB besteht bei Änderungen der Berufsberechtigung (Befugnis) des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Versicherer.

Nicht versichert gelten rein kosmetische Eingriffe ohne medizinische Indikation (z.B. Faltenbehandlung, Unterspritzen, Peeling, Lipofilling, Laserbehandlung sowie ähnliche Eingriffe).

Zusatzausbildung

Aufgrund dieser umfassenden Risikobeschreibung besteht automatisch Versicherungsschutz auch für alle Zusatzausbildungen, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diese Ausbildung geltenden Vorschriften berechtigt ist, z.B. Chiropraktik, Osteopathie.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende Behandlung in Italien erfolgt ist; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

Schadenersatzverpflichtungen aus „Erste Hilfe“-Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Mitversicherte Personen

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Büro- und Reinigungspersonals ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Nahrungsergänzungsmittel

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln.

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Haus- und Grundbesitz

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die ärztliche Praxis und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherten benützt werden.

Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6. besteht für Abwasserreinigungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 150.000,--.

Umweltsanierungskosten

Die Umweltsanierungskosten gelten gemäß Klausel L32 mitversichert.

Abweichend von Pkt. 10.1.4 der Klausel L32 besteht für den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 150.000,--.

Reine Vermögensschäden

Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden gelten abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB bis zu einer Versicherungssumme von EUR 15.000,- (auch für Gutachtertätigkeit) mitversichert.

Privathaftpflichtrisiko

Die Privathaftpflichtversicherung (Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB) für den Versicherungsnehmer sowie seine Familienangehörigen gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Pkt. 3.1 und 3.2 EHVB gilt subsidiär, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

Vertretertätigkeiten

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters bei Urlaub und Krankheit ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Mietsachschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden (Mietsachschäden).

Behandlung von Angehörigen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Behandlung von Angehörigen mitversichert.

Nachdeckung

Bei Vertragsbeendigung gilt folgende Nachdeckung vereinbart:

In Erweiterung von Art. 4, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf sämtliche nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetretenen Versicherungsfälle, sofern diese auf eine Behandlung während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) zurückzuführen sind.

Außerdem gilt "Erste Hilfe"-Leistung mitversichert.

Der Deckungsumfang entspricht dem letztgültigen Stand der Polizze, wobei für alle nach Vertragsbeendigung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme geleistet wird.

Die Nachdeckung gilt ab Vertragsbeendigung für 30 Jahre, mindestens aber im Umfang maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Als Obliegenheit im Sinne des Art. 6 VersVG wird bestimmt, dass – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Versicherungsnehmer sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen aufbewahrt und im Versicherungsfall dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Diese Nachdeckung gilt subsidiär, d.h. eine Leistung wird nur dann erbracht, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.